

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wabern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am12.12.2024.....folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	307.859,00	0,00	16.362.862,00	16.670.721,00
die Aufwendungen	0,00	-22.272,00	17.012.075,00	16.989.803,00
der Saldo	330.131,00	0,00	-649.213,00	-319.082,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	26.610,00	0,00	0,00	26.610,00
die Aufwendungen	100,00	0,00	0,00	100,00
der Saldo	26.510,00	0,00	0,00	26.510,00
b) im Finanzaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	336.641,00	0,00	565.290,00	901.931,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	134.800,00	0,00	1.495.100,00	1.629.900,00
die Auszahlungen	553.200,00	0,00	3.493.500,00	4.046.700,00
der Saldo	688.000,00	0,00	-1.433.110,00	-1.514.869,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen	0,00	0,00	10.166,00	10.166,00
der Saldo	0,00	0,00	-10.166,00	-10.166,00
mit einem Finanzmittel- fehlbedarf von	-81.759,00	0,00	-1.443.276,00	-1.525.035,00

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 292.572 € aus.

Der Finanzaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 1.525.035 € aus.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Fachbereiche im Kostenstellenplan bilden jeweils Teilhaushalte.

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Wabern, den 13.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

gez.: Claus Steinmetz
Bürgermeister

Bescheinigung
über die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 02.01.2025 bis 10.01.2025

im Rathaus der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, Bürgerbüro, während der Dienststunden aus.

Wabern, den 20.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

gez.
Claus Steinmetz
Bürgermeister